

Aktualisierung "Crashkurs Einnahme-Überschussrechnung" 14. Auflage

Stand 18.12.2018

Seite 119: Elektro- und Hybridfahrzeuge

Für Elektro- und Hybridfahrzeuge, die in der Zeit vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft werden, ist die Privatnutzung nur mit 50% anzusetzen. D.h. für die Berechnung der 1% Methode wird der halbe Brutto-Listen-Neupreis herangezogen und bei der Fahrtenbuchmethode die Hälfte der Abschreibung, Miet- oder Leasingkosten. Für Fahrzeuge, die vor und nach diesem Zeitraum angeschafft werden, gilt die bisherige Regelung.

Seite 129: Fahrrad/e-Bike

In der Zeit vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2021 ist die Privatnutzung eines Dienstrades ganz steuerfrei, §3 EStG. Das gilt für Fahrräder und E-Bikes, die keine Kfz-Zulassung brauchen, also Motorunterstützung nur bis 25 km/h.

Seite 253: Umsatzsteuer-Vorauszahlung

Gemäß dem BFH Urteil vom 27.6.2018 bleibt es dabei, wenn die Zahlung innerhalb der 10 Tage Frist geflossen ist, ist sie in dem Jahr zu erfassen, in das sie wirtschaftlich gehört.